

Satzung des Bibower Kirchenbauvereins e.V.

§ 1 Vereinszweck

1. Der „Bibower Kirchenbauverein e.V.“ stellt sich die Aufgabe, dem Verfall der Bibower Kirche zu wehren und zu ihrer Instandsetzung beizutragen. Er unterstützt den Kirchgemeinderat zu Bibow in dem Bemühen, das gotische Bauwerk wieder in einen würdigen Zustand zu bringen und den Bedürfnissen der Kirchgemeinde entsprechend auszubauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bibow. Er ist am 23.6.1999 unter der Nr. VR 508 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar eingetragen worden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei

Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 5,00 DM monatlich festgelegt. Die Zahlung kann monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen, fällig jeden 1. des Monats. Über die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Vorstand.
2. Der Verein nimmt Spenden entgegen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist drei Tage.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtzustandekommen der Beschlußfähigkeit erfolgt eine neue Einladung zur gleichen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen. Einfache Mehrheit ist dann zur Beschlußfassung erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Tagesordnung; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie wählt den Vorstand und beruft zwei Rechnungsprüfer, deren Wahlperiode zwei Jahre beträgt. Für die erste Wahlperiode nach Vereinsgründung wird einer der beiden Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

Sie beschließt ausschließlich über

- die Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund,
 - die Satzungsänderung und Geschäftsordnung,
 - den Geschäftsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 3 Abs. 2,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - die Eingehung von Verbindlichkeiten ab 10.000,-- DM,
 - Erwerb und Verfügung von Grundstücken,
 - die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Sicherheiten,
 - die Auflösung des Vereins.
5. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, im übrigen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Dabei ist Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - drei Beisitzern.
- Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand soll der für die Kirchgemeinde Bibow zuständige Pastor angehören.
3. Der Vorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann für besondere Aufgaben Beiräte bilden.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann über das Eingehen von Ver-

bindlichkeiten bis 1.000,-- DM entscheiden, der Vorstand bis zu 10.000,-- DM.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er legt Maßnahmen fest, mit denen der Verein seine Ziele verfolgt und beschließt über die Verwendung der verfügbaren Mittel.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
8. Der Vorstand legt über jedes Geschäftsjahr Rechnung (Kassenbericht). Der Kassenbericht wird vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Vorstand innerhalb der ersten drei Monate den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorgelegt. Der Vorstand unterbreitet den Kassenbericht mit dem schriftlichen Bericht der Rechnungsprüfer sowie den Jahresbericht, der auch die künftigen Vorhaben umfassen soll, der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Kirchgemeinde Bibow zu, die es im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Stand: 12.9.1999, unverändert 1.1.2010